

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

57. Jahrgang

Würzburg, 17. Dezember 2012

Nr. 21



Foto: Robert Lauer

*Unseren Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr*

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten

„Sorge für Asylbewerber als gemeinsame Aufgabe begreifen“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2012 neigt sich dem Ende zu. Ein gutes und erfolgreiches Jahr für Unterfranken, wie ich meine.

Zum Jahreswechsel am 01.01.2013 können wir namentlich auf 175 Jahre „Unterfranken“ zurückblicken. Grundlage dafür war die „Königliche Allerhöchste Verordnung, die Eintheilung des Königreichs Bayern betreffend“ vom 29. November 1837, welche am 01.01.1838 in Kraft trat und die Bezeichnung unseres heutigen Regierungsbezirks von Untermainkreis in „Unterfranken und Aschaffenburg“ ersetzte. Die Bezeichnung „Unterfranken“ wurde damit erstmals „amtlich“ begründet und in Kraft gesetzt. König Ludwig I. wollte durch den Rückgriff auf die überkommenen Stammesbezeichnungen den historischen Rang und die hohe Bedeutung Frankens (wie übrigens auch Schwabens) für den damals jungen bayerischen Gesamtstaat hervorheben. Auf diesen Rang können wir auch heute stolz sein und selbstbewusst darauf aufbauen.

Unsere Region steht, dank ihrer breit gefächerten Wirtschaftsstruktur, auf einem soliden Fundament. Wir – und da schließe ich alle, die für Unterfranken in Staat und Kommune, Politik und Gesellschaft Verantwortung tragen, mit ein – haben im auslaufenden Jahr vieles auf den Weg gebracht, was mich insoweit auch mit Optimismus in die Zukunft blicken lässt.

Auch wenn sich – vor dem Hintergrund der Eurokrise und nachlassender Auslandsnachfrage – bundesweit die Konjunktur- und Geschäftserwartungen mittlerweile abzukühlen scheinen, zeigt sich doch der unterfränkische Arbeitsmarkt weiterhin robust. Die aktuelle Arbeitslosenquote in Unterfranken liegt bei 3,2 % (Ende November 2012) und damit unter dem bayerischen (3,4%) und deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt (6,5%).

Darauf dürfen wir uns jedoch keineswegs ausruhen. Jetzt ist es – unbeschadet konjunktureller Schwankungen – entscheidend, die Weichen für die Zukunft richtig zu stellen.

Infrastruktur:

Im Bereich bedeutsamer unterfränkischer Infrastrukturmaßnahmen schreitet der notwendige 6-streifige Ausbau der A3 von Aschaffenburg bis Biebelried weiter voran. Ein Infrastrukturprojekt, das mir besonders am Herzen liegt. Vor wenigen Wochen wurde der Spatenstich für den Ausbau im Bereich Würzburg-Heuchelhof gesetzt, einem auch für die Stadt Würzburg zentralen und entlastenden Abschnitt. Mitte Oktober konnte der 4 km lange und 43 Millionen Euro teure Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Rottendorf und dem Autobahnkreuz Biebelried dem Verkehr übergeben werden. Damit sind von der 94 Kilometer langen Ausbaustrecke zwischen Aschaffenburg und Biebelried jetzt bereits 53 km sechsstreifig ausgebaut. Über die Hälfte davon (34 Kilometer) mit einem Volumen von rund 450 Millionen Euro sind allein letztes Jahr bzw. heuer fertig gestellt worden. Ein großer Kraftakt für die beteiligten Behörden und Firmen. Insgesamt könnte danach – vorbehaltlich ausreichender Finanzierung durch den Bund und der Kooperationsbereitschaft unseres Nachbarlandes für das kurze baden-württembergische Teilstück bei Wertheim – der Ausbau der A3 in diesem Bereich bis Ende 2017/2018 abgeschlossen sein.

Zuversichtlich, nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im März diesen Jahres, stimmt mich auch die Ankündigung der Deutschen Bahn AG, den Bahnausbau zwischen Hanau und Nantenbach, mit der dringend benötigten Umfahrung des Schwarzkopftunnels, jetzt zügig anzugehen. Ein Infrastrukturprojekt, wofür wir uns in der Region neben dem A3-Ausbau ebenfalls seit langem gemeinsam mit weiteren Akteuren einsetzen. Auch hier besteht die vom Vorhabensträger geäußerte Zuversicht, dass bereits zwischen 2016 und 2017 die Gesamtmaßnahme fertig gestellt werden kann.

Wissenschaftsstandort:

Die unterfränkischen Hochschulen erfreuen sich großer Beliebtheit. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt mit ihrem rund 33 Millionen Euro teuren neuen Hochschulgebäude am Würzburger Sanderheinrichsleitengeweg – das Gebäude wurde jüngst mit dem Würzburger Petrini-Preis ausgezeichnet – verzeichnet mit 8.900 Studierenden, davon 3.100 in Schweinfurt, einen neuen Höchstwert. Die Universität Würzburg mit ihren Erweiterungen am Würzburger Hubland („Campus Nord“) bricht mit rund 25.000 Studierenden, davon etwa 4.000 Studienanfängern gleichfalls alle Rekordwerte. Dies zeigt, wie notwendig und wichtig die vergangenen, aber auch künftigen Investitionen in unsere unterfränkischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind. Namentlich an den Hochschulstandorten Würzburg und Schweinfurt besteht hier in den nächsten Jahren weiterhin erheblicher Sanierungsbedarf,

für dessen Mittelbereitstellung wir uns einsetzen. Unsere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind - neben ihren Aufgaben in Forschung und Lehre – wichtige Schlüsseleinrichtungen zur Bewältigung zentraler Zukunftsaufgaben, vom allgemeinen wissenschaftlichen Fortschritt über die Bewältigung der Energiewende bis hin zum demographischen Wandel. Dies gilt am Untermain auch für die Hochschule Aschaffenburg mit ihren Neubauten und dem neuen Forschungszentrum ZEWIS (Zentrum für wissenschaftliche Services und Transfer Aschaffenburg) im Industrie Center Obernburg oder in der Region Main-Rhön für das neue Technologie-Transfer-Zentrum Elektromobilität in Bad Neustadt a. d. Saale, einer Einrichtung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt mit seiner Ansiedlung mitten im Bildungsareal der Stadt Bad Neustadt. Generell sehe ich in der Vernetzung regionaler Kompetenzen große Chancen. Es freut mich daher auch, dass die Gesundheitsregion Bäderland Bayerische Rhön als ein solches positives Beispiel im Juli die Auszeichnung Gesundheitsregion Bayern erhalten hat.

Demographischer Wandel:

Deutschland, Bayern und auch Unterfranken werden durch den demographischen Wandel in den nächsten 20 Jahren sehr unterschiedlich betroffen sein. Nach den jüngsten Bevölkerungsprognosen wird Unterfranken bis zum Jahr 2031 mit einem Bevölkerungsrückgang von 6 % zu rechnen haben, dem zweitstärksten Rückgang aller bayerischen Regierungsbezirke (Oberfranken -9,3%, Oberpfalz -3,5%). Das entspricht in Unterfranken einem Rückgang von fast 79.000 Einwohnern, von derzeit 1,314 Millionen Einwohnern auf 1,236 Millionen im Jahr 2031. Zusätzlich wird das Durchschnittsalter um rund 4,4 Jahre auf dann 48,1 Jahre ansteigen.

Der Bevölkerungsrückgang wird selbstverständlich auch weitere Auswirkungen auf das Schulwesen haben. Hier lautet die konkrete Anpassungsstrategie: „Beste Bildung wohnortnah sichern – nicht das System, die Schülerinnen und Schüler stehen im Zentrum.“ Ein gutes und breites Schulangebot ist ein Schlüsselfaktor für die Attraktivität gerade auch der ländlich strukturierten Gebiete und für die Lebensqualität vor Ort. Vor allem die Grund- und Mittelschulen sowie die Berufsschulen stehen deshalb in den nächsten Jahren vor besonderen demographischen Herausforderungen. Die Mittelschulen sollen weiterentwickelt und schulartübergreifende Kooperationsmodelle ausgebaut werden.

Nach dem Grundsatz „kurze Beine, kurze Wege“ spricht sich die Staatsregierung dafür aus, wohnortnahe Grundschulen zu sichern und somit auch kleine Grundschulstandorte so lange wie möglich zu erhalten. Dies erfordert bei den Schulverantwortlichen naturgemäß vor allem bei der Lehrerversorgung kleiner Schulen besondere Anstrengungen. Binden doch kleinere Schulen verhältnismäßig viel Lehrpersonal. Erfreulich daher, dass im auslaufenden Jahr alle Grundschulstandorte in Unterfranken erhalten werden konnten.

Ich bin mir sicher, vieles kann auch direkt vor Ort erreicht werden, um den Herausforderungen des demographischen Wandels mit neuen Konzepten des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit gerecht zu werden. Auch insoweit bin ich also zuversichtlich.

Energiewende:

Große Kraftanstrengungen wird uns in den nächsten Jahren die Neuausrichtung der Energienutzung und Energieversorgung abverlangen. Die Möglichkeiten, die sich jetzt durch das von der Bayerischen Staatsregierung beschlossene Energiekonzept „Energie Innovativ“ auf tun, gilt es in Unterfranken in enger Kooperation mit den Kommunen und den Regionalen Planungsverbänden zu nutzen. Der Ausbau erneuerbarer Energien, wie z.B. der Windkraft, stellt dabei nur einen begrenzten Ausschnitt der Gesamthematik dar. Hier brauchen wir uns in Unterfranken nicht zu verstecken. Unterfranken kann derzeit bereits mit 134 (von bayernweit 490) betriebenen Windkraftanlagen aufwarten (Stand: Ende September).

Aktuell kommt den Regionalen Planungsverbänden im Spannungsfeld von einerseits „soviel Windkraft wie möglich“ und „Schutz von Natur und Landschaft und anderen Nutzungen“ andererseits eine zentrale Steuerungsfunktion zu, die den Planungsverbänden aufgrund bestehender unterschiedlicher – teilweise gegenläufiger – kommunaler und privater Sonderinteressen schwierige Abwägungsentscheidungen abverlangt. Gilt es doch hier, auf Vieles Rücksicht zu nehmen. Dies ist aber nur die eine Seite einer umfänglichen Problemstellung. Die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, den Strom zu den Verbrauchern zu bringen (Stichwort: rechtzeitiger Netzausbau) und den Verbrauch weiter zu senken, letztlich aber auch die Stromversorgung für alle bezahlbar zu gestalten, beinhaltet auf der anderen Seite grundsätzlichere Fragen, die – und da machen wir uns nichts vor – regional nur eingeschränkt lösbar sind. Ich freue mich, dass im Rahmen der bestehenden regionalen Möglichkeiten viele unterfränkische Gemeinden die Energiewende aktiv angehen und mitgestalten wollen. Eine Botschaft sollte uns allerdings alle unmittelbar ansprechen: „Energie sparen heißt Schöpfung bewahren!“ Jeder von uns kann durch gezieltes Energiesparen einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten, und damit einhergehend seine eigenen Kosten reduzieren.

Bekämpfung des Fachkräftemangels:

Die demographische Entwicklung sowie der Strukturwandel der Wirtschaft werden langfristig zu einer erhöhten Nachfrage nach Fachkräften führen. Entscheidend ist daher die Aktivierung und Qualifizierung aller vorhandenen Beschäftigungspotenziale. Zur Bekämpfung des Fachkräftemangels hat die Bayerische Staatsregierung jüngst Programme und Initiativen gestartet, getreu dem Motto: „Wir holen die klügsten Köpfe (zurück) nach Bayern“. Auch die Kammern haben die Bekämpfung des Fachkräftemangels zu einer zentralen Aufgabe gemacht. Ich würde mich freuen, wenn auch viele auswärtige Fachkräfte dies als (Rückkehr-) Impuls verstehen und in Folge besonders Unterfranken als neue Heimat entdecken könnten. Unterfranken ist lebens- und liebenswert, wie zahlreiche Studien belegen.

Gemeinsame Sorge für Asylbewerber, Ehrenamt:

Am Ende des Jahres 2012 danke ich allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern herzlich, die sich in vielfältiger Weise an der Weiterentwicklung unseres Regierungsbezirks zum Wohle der hier lebenden Menschen beteiligt haben und weiterhin beteiligen und einen Teil ihrer Freizeit für das Gemeinwohl einsetzen. Unsere freiheitlich-demokratische Gesellschaft lebt davon, dass Bürgerinnen und Bürger sich einbringen und an ihrer Gestaltung mitwirken. Der Staat kann nicht Alles leisten. Unsere Gesellschaft wäre nicht denkbar, wenn sich nicht sehr viele Mitbürgerinnen und Mitbürger in Vereinen, Wohlfahrtsverbänden, Kirchengemeinden, Parteien, Bürgerinitiativen und Selbsthilfegruppen einbrächten. Ihr vielfältiges Engagement trägt dazu bei, Unterfranken lebens- und liebenswert zu erhalten.

Zum friedvollen Miteinander der Weltanschauungen und Religionen tragen in Unterfranken die vielfältigen Begegnungsmöglichkeiten in den Gotteshäusern und Kultureinrichtungen entscheidend bei. Ich möchte Sie alle zu einem ehrlichen und offenen Dialog ermuntern. So kann uns die Integration der rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer und Migrantinnen und Migranten nur gemeinsam gelingen. Sie geht uns – auch im ureigensten Interesse – alle an. Darauf habe ich beim Integrationsempfang in der Würzburger Residenz Mitte November nochmals besonders hingewiesen. Gerade unsere Unternehmen und Betriebe sind auch auf eine gelingende Integration von Fachkräften mit ausländischen Wurzeln angewiesen. Dies betonen auch die Kammern immer wieder.

Die Sorge um das Wohl und die Unterbringung der derzeit wieder verstärkt zu uns kommenden Asylbewerber sollten wir als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstehen. Sie geht uns letztlich alle an. Ich bitte in diesem Zusammenhang die betroffenen Kommunen und die Bevölkerung um Verständnis für die oftmals sehr kurzfristige Zuweisung und Unterbringung von Asylbewerbern, sei es in eigenen Gemeinschaftsunterkünften der Regierung oder in dezentralen Einrichtungen in der Verantwortung der Landratsämter. Der Staat und die Kommunen, aber auch die Kirchen stehen hier in einer gemeinsamen gesellschaftlichen Verantwortung. Hier würde ich mir vor Ort manchmal mehr Solidarität wünschen, wenn es um die Akzeptanz notwendiger neuer Einrichtungen zur Aufnahme dieser Menschen geht. Ich danke den vielen sozial engagierten Institutionen und Einrichtungen, und den vielen engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die sich um die untergebrachten Asylbewerber vor Ort kümmern und damit die gemeinsame Sorge für alle Menschen in unserem Land ernst nehmen.

Glückliche Franken:

Familienverbundenheit und Gastfreundschaft zeichnen nach der aktuellen BR-Bayernstudie 2012 die Unterfranken aus. Dabei sind „die Franken ziemlich glücklich“. Dies bestätigte der von der Deutschen Post in Auftrag gegebene Glücksatlas 2012 bei bundesweit rund 30.000 Befragungen. Franken erreichte unter insgesamt 19 Regionen in Deutschland den vierten Platz bei der Lebenszufriedenheit. Glück und Zufriedenheit darf ich Ihnen – neben der begründeten Zuversicht – auch für die Zukunft wünschen. Ihnen allen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ein gesegnetes und geruhames Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr 2013!



Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident
von Unterfranken

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bekanntmachung vom 28.11.2012 Nr. 12-1444.06-2/85 über die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg	145
Bekanntmachung vom 10.12.2012 Nr. 12-1443.00-3/12 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Glattbach zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes	150
Bekanntmachung vom 10.12.2012 Nr. 12-1444.01-5/12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für das Haushaltsjahr 2012.	152

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung vom 03.12.2012 Nr. 24-8153.00-1/12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2012	153
Bekanntmachung vom 11.12.2012 Nr. 24-8435.00-2/12 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3) am 08.01.2013	153

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung vom 26.11.2012 Nr. 55.1-8744.08-6/05 über den Antrag des Landkreises Schweinfurt auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung für die Fortschreibung des Verfüll- und Abdeckkonzeptes der Deponie Rothmühle sowie auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für das Gesamtkonzept zur Oberflächenentwässerung der Deponie Rothmühle in Bergrheinfeld.....	154
Bekanntmachung vom 05.12.2012 Nr. 52/55.1-4437 zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz	154

Nichtamtlicher Teil:

Buchbesprechungen	155
-------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg

Bekanntmachung vom 28.11.2012 Nr. 12-1444.06-2/85

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg hat in ihrer Sitzung am 01.08.2012 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Mit der Neufassung sollen insbesondere der Austritt des Marktes Weilbach und der Beitritt des Kommunalunternehmens Markt Weilbach vollzogen, der Direktanschluss einzelner Anwesen an die Verbandsanlage und die Umlagenerhebung neu geregelt werden.

Das aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Michelstadt, Odenwaldkreis (Hessen) nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 3. Juli 1978/30. August 1978 erforderliche Einvernehmen mit der Neufassung der Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 05.11.2012 erteilt.

Die Regierung von Unterfranken hat die Neufassung der Verbandssatzung bezogen auf den Austritt des Marktes Weilbach, den Beitritt des Kommunalunternehmens Markt Weilbach und die Änderung der Verbandsaufgabe mit Schreiben vom 12.11.2012 Nr. 12-1444.06-2/85 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1, Art. 21 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.11.2012
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg folgende

VERBANDSSATZUNG

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg“ (AZV Main-Mud).
- (2) Er hat seinen Sitz in Miltenberg (Landkreis Miltenberg).
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Amorbach, Michelstadt für den Stadtteil Vielbrunn, Miltenberg, die Märkte Bürgstadt, Großheubach, Kleinheubach, Schneeberg, Kommunalunternehmen Markt Weilbach (KMW) und die Gemeinde Rüdenu.
- (2) Andere Gemeinden oder deren Kommunalunternehmen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt neuer Mitglieder wird von der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder. Für die Stadt Michelstadt wird der räumliche Wirkungsbereich auf das ehemalige Gemeindegebiet des heutigen Stadtteiles Vielbrunn beschränkt. Für das Kommunalunternehmen Markt Weilbach umfasst der räumliche Wirkungsbereich das Gemeindegebiet des Marktes Weilbach.

§ 4 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der erforderlichen Hauptsammler zu planen, zu finanzieren, zu errichten, zu betreiben, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erweitern.

Zu den Verbandsanlagen gehören:

a. Die Kläranlage

b. Die Hauptsammler:

- Maintalsammler
(Pumpstation Bürgstadt bis Schacht 211 Mudtalsammler)
- Mudtalsammler
(Schacht RÜ 2 bis Schacht S 1)
- Ohrenbachtalsammler
(Schacht 303 bis Schacht 106 Mudtalsammler)
- Reuenthalsammler
(Schacht S 3 bis Schacht T9)

c. Die notwendigen Regenauslässe, sowie das Regenrückhaltebecken in Weilbach und die Pumpstation Bürgstadt, die Regenrückhaltebecken in Miltenberg Nr. 2, 5, 7, 11, 13.

d. Die notwendigen Pumpwerke/Hebeanlagen, soweit sie für die Hauptsammler bei der Zuführung zur Kläranlage notwendig sind.

- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat nicht das Recht Satzungen und Verordnungen zu erlassen.
- (5) Direktanschlüsse an die Verbandsammler können erfolgen, soweit ein Anschluss an die Ortskanalisation aufgrund der örtlichen Situation nicht möglich, bzw. wirtschaftlich nicht vertretbar ist und das Fassungsvermögen der Verbandsanlage dies ohne Nachteil für die Verbandsmitglieder gestattet.
- (6) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, nach Genehmigung durch den Verband, die durch ihr Gebiet führenden Hauptsammler des Verbandes zum Bestandteil ihrer Entwässerungseinrichtungen zu erklären und diese zum Zwecke der Ortskanalisation im Sinn des Abs. 5 entschädigungslos zu benutzen. Soweit durch diese Inanspruchnahme eine Dimensionsvergrößerung des Verbandsammlers erforderlich wird, sind hierfür anfallende Kosten von dem betreffenden Verbandsmitglied zu tragen.

Vor dem Abschluss einer Vereinbarung über besondere Einleitungsbedingungen oder der Erteilung von Ausnahmen von den Einleitungsverboten der Entwässerungssatzung hat das betreffende Verbandsmitglied in Fällen des Satzes 1 die Zustimmung des Verbandes einzuholen. Entstehen dem Verband durch die Einleitung besonders belasteter Abwässer Mehrkosten, hat diese das betreffende Verbandsmitglied zu tragen.

- (7) Der Zweckverband ist berechtigt, mit Direkteinleitern in Verbandsanlagen Verträge über die Einleitungsbedingungen und über die Kostenbeteiligung zu schließen, sofern diese Verbandsanlagen nicht nach Abs. 6 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung eines Verbandsmitglieds sind. Die Kostenbeteiligung soll der Belastung der Verbandsmitglieder (bei späteren Anschlüssen auch der Vorausbelastung) entsprechen.
- (8) Weitere Aufgaben von Verbandsmitgliedern im Rahmen der Abwasserbeseitigung, wie die Wartung von Sonderbauwerken oder Kleinkläranlagen, können dem Zweckverband durch Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff. KommZG übertragen werden.

Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Die Gebietskörperschaften werden in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister oder eine nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bestellte andere Person und einen weiteren Verbandsrat vertreten. Das KMW wird in der Verbandsversammlung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden und einen weiteren Verbandsrat vertreten. Von Seiten der Firma Odenwald Faserplattenwerk GmbH (OWA) dürfen zwei Vertreter mit beratender Funktion an der Verbandsversammlung teilnehmen.
- (3) Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten; mit deren Zustimmung können auch andere Stellvertreter bestellt werden. Für die anderen Verbandsräte bestellen die Verbandsmitglieder für den Fall ihrer Verhinderung einen Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsgemeinden dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Bedienstete des Verbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Der Geschäftsleiter und der Klärmeister des Verbandes nehmen, ohne ein Stimmrecht zu haben, beratend an der Sitzung teil.
- (4) Für die Verbandsräte, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtseintritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitgliedes auseinander, so entscheidet die Stimme des Verbandsrates kraft Amtes.
- (4) Die Anzahl der den Verbandsmitgliedern zukommenden Stimmen errechnet sich aus den Einwohnerzahlen. Beschränkt sich die Mitgliedschaft nur auf Ortsteile einer Verbandsgemeinde, so gilt nur die Einwohnerzahl dieses Teilgebietes. Bei einem Kommunalunternehmen werden die Einwohner der jeweiligen Gemeinde angenommen. Für je angefangene 500 Einwohner hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Maßgebend ist die Statistik des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung per 30.06. herausgegebene Einwohnerzahl für das darauffolgende Kalenderjahr. Die Einwohnerzahl für den Stadtteil Vielbrunn wird mit Stichtag 30.06. bei der Kommune nachgefragt.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsführer selbstständig entscheidet.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für

die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen. Das weitere regelt eine Entschädigungssatzung.

- (3) Diese Regelung gilt nur für die Teilnehmer der Verbandsversammlung mit Stimmrecht.

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende muss nicht Verbandsrat kraft Amtes oder Verbandsrat kraft Beschluss sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Davon sind ausgenommen jene Geschäfte der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung, für die im Einzelfall nicht mehr als 500,- Euro anfallen.
- (6) Das weitere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gem. Entschädigungssatzung.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Geschäftsführung einen Geschäftsleiter und für die technische Betriebsführung einen Betriebsleiter. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung sowie aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane.
- (2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Übertragung von Aufgaben auf den Geschäftsleiter bedarf der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in der Kläranlage Main-Mud.
- (4) Das weitere regelt eine Geschäftsordnung.

WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs.1 bekannt gemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage und auf vertraglicher Basis von der Fa. OWA ein Entgelt.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlage/Entgelte

- (1) Die Umlagen/Entgelte werden nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Dabei sind insbesondere der Verschmutzungsgrad der Abwässer (ausgedrückt in Einwohnerwerten) und die anfallenden Abwassermengen zu berücksichtigen.

- (2) Verwaltungskosten

Ab dem Betriebsjahr 2011 werden die Verwaltungskosten nach Abzug eines Festanteils nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder festgelegt.

Jedes Verbandsmitglied hat 3 % und die Fa. OWA einen Festanteil von 5 % an den Verwaltungskosten. Die restlichen Verwaltungskosten (68 %) werden nach dem Einwohnerstand 30.06. des Vorjahres aus der Statistik des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung auf die Verbandsmitglieder verteilt. Für das Kommunalunternehmen Markt Weilbach werden die Einwohner des Marktes Weilbach herangezogen.

- (3) Betriebskosten Kläranlage

Der Verteilerschlüssel für die Berechnung der Betriebskosten ab dem 01.01.2011 setzt sich zu 50 % aus der Abwassermenge und zu 50 % aus der Schmutzfracht zusammen. Für die Berechnung der Abwassermenge werden die Einwohnerzahlen (150 l/EW/d) Stand 30.06. des Vorjahres aus der Statistik des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung herangezogen. Die Einwohnerzahl für den Stadtteil Vielbrunn wird bei der Stadt Michelstadt abgefragt. Für das Kommunalunternehmen Markt Weilbach werden die Einwohner des Marktes Weilbach berechnet. Die Stadt- bzw. Ortsteile mit eigener Kläranlage fließen nicht in die Berechnung mit ein. Die Abzugsgröße für die Stadt- bzw. Ortsteile mit eigener Kläranlage wird einmalig festgelegt und zwar mit Einwohnerstand zum 30.06.2010 (Amorbach: 363 EW, Vielbrunn 20 EW, Miltenberg: 204 EW, Weilbach: 52 EW). Für die Abwassermenge der Betriebe wird der Mittelwert aus der gemeldeten bereinigten Frischwassermenge (Jahre 2008-2010) herangezogen. Die bereinigte Frischwassermenge ist die Gesamtfrischwassermenge aus öffentlich-rechtlicher, privatrechtlicher Wasserversorgung und Eigenversorgungsanlagen (Brunnen) im Verbandsge-

biet, abzüglich des, im Verbandsgebiet endgültig verbrauchten Frischwassers, das nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird (z. B. Verarbeiten in Produkten), mithin also die Menge, die für die Berechnung der Kanalgebühren maßgebend ist. Für die Großbetriebe (bereinigte Frischwassermenge > 2.000 m³/a) im Verbandsgebiet wird der Mittelwert der gemeldeten bereinigten Frischwassermenge der drei Vorjahre veranschlagt. Sollten sich erhebliche Abweichungen (20 %) bei einzelnen Betrieben oder der Fa. OWA ergeben oder neue abwasserintensive Betriebe in den Verbandsgemeinden hinzukommen, sind die Verbandsgemeinden/Fa. OWA verpflichtet dies dem Verband mitzuteilen.

Für die Berechnung der Schmutzfracht werden bei den Kleinbetrieben die Werte aus den Fragebögen und Literaturwerte für die Parameter CSB, Phosphor und Stickstoff gesamt herangezogen. Bei den Großbetrieben und der Fa. OWA wird aus den Abwasserproben (aus dem Jahr 2009) der 85 % Schwellenwert zuzüglich 20 % Reserve gem. ATV Arbeitsblatt 198 berechnet. Es erfolgt eine Gewichtung der Parameter nach der Abwasserabgabe (CSB 64,1%, N-gesamt 32,05%, P-gesamt 3,84 %). Die Überrechnung der Schmutzfracht erfolgt, wenn ein Betrieb mit erheblicher Schmutzfracht (CSB > 1000 mg/l oder N-ges > 90 mg/l oder P-gesamt > 15 mg/l) dazukommt bzw. wegfällt.

- (4) Betriebskosten Maintalsammler

Die Betriebskosten Maintalsammler werden ab 01.01.2011 nach dem Verhältnis der eingeleiteten bereinigten Frischwassermenge vom Markt Bürgstadt und der angeschlossenen Stadtbereiche von Miltenberg berechnet. Für die Berechnung wird die bereinigte Frischwassermenge des Vorjahres zu Grunde gelegt.

- (5) Betriebskosten Mudtal-, Ohrenbachtal- und Reuenthal-sammler

Ab 01.01.2011 werden die Betriebskosten für Mudtal-, Ohrenbachtal- und Reuenthalssammler nach einem gemeinsamen Verteilerschlüssel abgerechnet. Die Betriebskosten werden im Verhältnis der eingeleiteten bereinigten Frischwassermenge von der Stadt Amorbach, der Firma OWA, der Stadt Michelstadt für den Stadtteil Vielbrunn, der Stadt Miltenberg (ohne Anschluss an den Maintalsammler), dem Markt Schneeberg und dem Markt Weilbach berechnet. Für die Berechnung wird die bereinigte Frischwassermenge des Vorjahres zu Grunde gelegt.

- (6) Investitionskosten Kläranlage

Die noch nicht abgerechneten Investitionen Kläranlage per 31.12.2010 werden nach dem bisherigen Verteilerschlüssel (Gültigkeit bis 31.12.2010) abgerechnet.

Der Schlüssel für die Berechnung der Investitionskosten ab dem Haushaltsjahr 2011 setzt sich zu 50 % aus der Abwassermenge und zu 50 % aus der Schmutzfracht zusammen. Für die Berechnung der Abwassermenge werden die Einwohnerzahlen (150 l/EW/d) Stand 30.06.2010 aus der Statistik des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung herangezogen. Die Einwohnerzahl für den Stadtteil Vielbrunn wird bei der Stadt Michelstadt abgefragt. Für das Kommunalunternehmen Markt Weilbach werden die Einwohner des Marktes Weilbach berechnet. Die Stadt- bzw. Ortsteile mit eigener Kläranlage fließen nicht in die Berechnung mit ein. Die Abzugsgröße für die Stadt- bzw. Ortsteile mit eigener Kläranlage wird einmalig festgelegt und zwar mit Einwohnerstand zum 30.06.2010 (Amorbach: 363 EW, Vielbrunn 20 EW, Miltenberg: 204 EW, Weilbach: 52 EW). Für die Abwassermenge aus den Betrieben werden die Werte (bereinigte Frischwassermenge 2008-2010) aus

den Frischwassermeldungen der Gemeinde herangezogen. Sollten sich erhebliche Abweichungen (20 %) bei einzelnen Betrieben ergeben oder neue abwasserintensive Betriebe in den Verbandsgemeinden hinzukommen, so sind die Verbandsgemeinden verpflichtet dies dem Verband mitzuteilen. Für die Berechnung der Schmutzfracht werden die Werte aus den Fragebögen und Literaturwerte für die Parameter CSB, Phosphor und Stickstoff gesamt herangezogen. Es erfolgt eine Gewichtung der Parameter nach der Abwasserabgabe (CSB 64,1%, N-gesamt 32,05%, P-gesamt 3,84 %). Die Überrechnung der Schmutzfracht erfolgt, wenn ein Betrieb mit erheblicher Schmutzfracht (CSB > 1000 mg/l oder N-ges >90 mg/l oder P-gesamt > 15 mg/l) dazukommt bzw. wegfällt.

(7) Investitionskosten Sammler

Die Sanierung Mudtalsammler zwischen Parkhof (Schacht 211) und der Einleitungsstelle der OWA (Schacht 43) wird nach der vereinbarten Kostenaufteilung aus dem Vergleich vom 14.10.2002 verteilt.

Die noch nicht getilgten Investitionskosten Maintalsammler per 31.12.2010 werden nach dem bisherigen Verteilerschlüssel (Gültigkeit bis 31.12.2010) abgerechnet.

Die Investitionskosten für die Sammler werden ab dem Haushaltsjahr 2011 im Verhältnis der bereinigten Frischwassermengen auf diejenigen Mitglieder umgelegt, die am jeweiligen Sammler angeschlossen sind. Für die Berechnung werden die bereinigten Frischwassermengen 2008-2010 herangezogen.

(8) Zinsen, Tilgungen, Disagio

Die Umlagen für Zinsen, Tilgungen und Disagio errechnen sich aus dem Investitionskostenanteil eines Verbandsmitgliedes an der jeweiligen Verbandsmaßnahme ab dem Haushaltsjahr 2011. Werden von Verbandsmitgliedern außerordentliche Tilgungsleistungen auf die Investitionskosten erbracht, wird der Umlagenschlüssel für Zinsen, Tilgungen und Disagio entsprechend der nachstehenden Regelung geändert.

Wird während eines Kalenderjahres eine außerordentliche Tilgung gezahlt, so wird dieser Betrag bis zum Ende des Kalenderjahres mit dem durchschnittlichen Zinssatz aller beim Verband aufgenommenen Kredite verzinst. Ab dem 01.01. des nächsten Jahres wird diese Zahlung entsprechend bei der Umlagenzahlung für Zinsen und Tilgungen berücksichtigt.

(9) Betriebskosten Regenrückhaltebecken

Die Betriebskosten der verbandseigenen Regenrückhaltebecken werden ab dem Betriebsjahr 2011 auf die Verbandsmitglieder umgelegt, die in die Becken Abwasser einleiten. Dementsprechend sind die Betriebskosten auf folgende Verbandsmitglieder umzulegen:

- | | |
|-----------------------------|--|
| a) Pumpstation Bürgstadt | Markt Bürgstadt |
| b) RÜB 07 | Stadt Miltenberg
Markt Bürgstadt |
| c) RÜB 2, 5, 11, 13 | Stadt Miltenberg |
| d) RÜB Weilbach (Ohrenbach) | Stadt Miltenberg
Stadt Michelstadt
Kommunalunternehmen
Markt Weilbach |
| e) RÜB Reuenthal | Stadt Amorbach
Stadt Miltenberg |

Sind mehrere Verbandsmitglieder an einem Becken angeschlossen, so werden die Betriebskosten im Verhältnis der

eingeleiteten bereinigten Frischwassermenge des Vorjahres verteilt.

- (10) Die Betriebs- und Investitionskostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (11) Die Umlagepflicht beginnt für die Verbandsmitglieder ab Eintritt in den Verband, sofern die Verbandsversammlung dies nicht anderweitig beschließt.
- (12) Die Umlagenbeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) und den Abwassergästen durch Rechnung mitzuteilen.
- (13) Auf die Umlage sind am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in der Höhe zu entrichten, wie sie das Verbandsmitglied für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich schulden wird. Sie entstehen jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahres in dem die Umlage zu entrichten sind oder, wenn die Umlagenpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Umlagenpflicht. Davon abweichend kann durch Verbandsbeschluss die Fälligkeit der Investitionsumlage anderweitig festgelegt werden. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen auf die Betriebskostenumlage bemessen sich grundsätzlich nach der Umlage, die sich für das vorangegangene Kalenderjahr ergeben hat. Änderungen der Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr, die sich aufgrund der Abrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres ergeben, werden unter Anrechnung der für das laufende Kalenderjahr bereits geleisteten Vorauszahlungen hinsichtlich der verbleibenden Vorauszahlungstermine gleichmäßig berücksichtigt.
- (14) Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Aussetzungszinsen werden nach Maßgabe des Art. 13 KAG in Verbindung mit der AO festgesetzt.

§ 20 Kassenverwaltung – Geschäftsführung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Stadtkasse Miltenberg geführt. Die Stadt Miltenberg erhält hierfür eine angemessene, von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung.

§ 21 Jahresrechnung – Prüfungswesen

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einem Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Rechnungsprüfung wird die Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung festgestellt und Entlastung erteilt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung erfolgt die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zumachen.

Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionskostenumlagebeträge zu verteilen. Die Investitionsumlagebeträge der Abwassergäste sind bei der Berechnung zu berücksichtigen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionskostenumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen, soweit diese Gegenstände vom Verband nicht mehr zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon treten §§ 18 und 19 mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 07. Mai 1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.04.2011 außer Kraft.

Miltenberg, den 21.11.2012

Abwasserzweckverband Main-Mud

B i e b e r

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2011 S. 145

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Glattbach zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

Bekanntmachung vom 10.12.2012 Nr. 12-1443.00-3/12

I.

Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und die Gemeinde Glattbach haben am 27.11.2012 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der

hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.12.2012 Nr. 12-1443.00-3/12 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.12.2012

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsdirektor

II.

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung

Aschaffenburg und Umgebung,

Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

Herrn 1. Bürgermeister Thomas Krimm

(nachfolgend ZVAU genannt)

und

der Gemeinde Glattbach, Schulstraße 17, 63864 Glattbach

vertreten durch den

Herrn 1. Bürgermeister Fridolin Fuchs

(nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) schließen die oben Körperschaften des öffentlichen Rechts folgende

Zweckvereinbarung

zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten

bei der Aufgabenerfüllung

im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung

und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden sind zuständig, die nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Aschaffenburg (fließender Verkehr), der Markt Goldbach, die Gemeinde Haibach, der Markt Stockstadt (jeweils fließender und ruhender Verkehr), die Gemeinde Mainaschaff (ruhender Verkehr), die Gemeinde Geiselbach und die Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn, Gemeinde Heimbuchenthal, (fließender und ruhender Verkehr – nur mit Zweckvereinbarung) und Waldaschaff (ruhender Verkehr – nur mit Zweckvereinbarung) haben diese Aufgaben auf den ZVAU übertragen.
- (3) Der ZVAU führt die ihm im Rahmen dieser Zweckver-

einbarung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden (Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.5.2006, Az: I C 4 - 3618.3011- 13) durch.

- (4) Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs in der Gemeinde Glattbach bestimmt sich nach den Vorgaben der Gemeinde durch Vereinbarung des ZVAU mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

- (1) Dienststelle ist das Büro des ZVAU im Rathaus Goldbach, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach.
- (2) Zum Abschluss aller mit der Übernahme der Verkehrsüberwachung für die Gemeinde zusammenhängenden Verträge (Software) wird der ZVAU ermächtigt. Soweit es sich dabei um einen Betrag von mehr als 1.000 Euro monatlich handelt, ist eine vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Dienststelle ist die verwaltungsmäßige Abwicklung der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs in der Gemeinde Glattbach.
- (2) Die für die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs vorgesehenen Schwerpunkte im Straßennetz im Gebiet der Gemeinde Glattbach werden in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.
- (3) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) erfolgt durch den ZVAU.
- (4) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen des beteiligten ZVAU und der Gemeinde durch Änderung der Zweckvereinbarung erfolgen. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Regierung von Unterfranken.

§ 4 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Der ZVAU übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften für den ruhenden und fließenden Verkehr einschließlich der Abwicklung der Bußgeldverfahren.

- (2) Die Gemeinde überträgt und der ZVAU übernimmt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Glattbach alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) Die Gemeinde Glattbach entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für den Zeitraum bis 31.12.2013 wird für die Gemeinde eine Überwachungszeit von 2 Stunden pro Monat im ruhenden Verkehr und 8 Stunden pro Monat im fließenden Verkehr festgelegt.

§ 5 Personal

- (1) Die Leitung der ZVAU-Dienststelle obliegt einem/einer gehobenen Beamten/Beamtin oder vergleichbaren Angestellten des ZVAU.
- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom ZVAU angestellt und vergütet.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Der Zweckverband erhebt von der Gemeinde einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag berechnet sich aus dem Verhältnis der zusammengeschlossenen Kommunen an den Überwachungsstunden im ruhenden Verkehr bzw. der Fallzahlen aus ruhendem und fließendem Verkehr zum daraus resultierenden Gesamtaufwand (Erfassungs- und Verwaltungskosten). Die Kosten für die Überwachung des fließenden Verkehrs sind direkt zuordenbar und fließen nicht in die monatliche Umlagenberechnung ein. Sie werden direkt in Rechnung gestellt.
- (2) Maßstab im ruhenden Verkehr ist die Anzahl der durchgeführten Überwachungsstunden in der Gemeinde im jeweiligen Abrechnungsmonat und einen Zuschlag für Fahrtkosten in Höhe von 5 %, bezogen auf die Gesamtüberwachungsstunden des Zweckverbandes einschl. der Gemeinde Glattbach des jeweiligen Monats im ruhenden Verkehr und der dadurch entstandenen Kosten des in Anspruch genommenen Überwachungspersonals (Erfassungskosten). Bei der Aufteilung der monatlich anfallenden Miet-, sonstigen Personal- und Verwaltungskosten, Innendienst- und Sachkosten erfolgt eine Aufteilung nach Fallzahlen. Dabei werden die monatlichen Kosten durch die monatlichen Gesamtfallzahlen (ruhender und fließender Verkehr) des ZVAU geteilt und mit den auf die einzelne Kommune entfallenden monatlichen Fallzahlen multipliziert (Verwaltungskosten). Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.
- (3) Die Kostenerstattung erfolgt seitens der Gemeinde nach Rechnungsstellung innerhalb von 8 Tagen auf das Konto des Zweckverbandes 115 380 bei der Raiffeisenbank Aschaffenburg (BLZ: 795 625 14).

§ 7 Verteilung der Verwarnungsgelder

- (1) Die bei der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen der Gemeinde zu.
- (2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum Monatsende vom ZVAU auf das Konto der Gemeinde Glattbach, Konto-Nr. 1103105 bei der Raiffeisenbank Aschaffenburg BLZ 795 625 14, überwiesen.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2013.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sofern die Zweckvereinbarung nicht gekündigt wird, verlängert sie sich einmalig um ein Jahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde (Regierung v. Ufr., Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG) angerufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt wirksam.

Für den Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung:
Goldbach, 27.11.2012

Thomas Krimm
1. Bürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Für die Gemeinde Glattbach:
Glattbach, 27.11.2012

Fridolin Fuchs
1. Bürgermeister
Gemeinde Glattbach

GAPI 1443

RABl 2011 S. 150

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes
„Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für
das Haushaltsjahr 2012**

Bekanntmachung vom 10.12.2012 Nr. 12-1444.01-5/12

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ hat in ihrer Sitzung am 19.09.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 03.12.2012 Nr. 12-1444.01-5/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 1. Stock, Zimmer 1.31, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.12.2012
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 2.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.400,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 1.300,00 €

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 2.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.400,00 €
und einem Saldo von 1.300,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 33.300,00 €
und einem Saldo von - 33.300,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 32.000,00 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebsumlage

Für die durch Einnahmen des Ergebnishaushaltes nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird eine Betriebsumlage nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Für die durch Einnahmen des Finanzhaushalts nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird eine Investitionsumlage nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Aschaffenburg, 06.12.2012
Zweckverband Verkehrslandeplatz

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2011 S. 162

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung vom 03.12.2012 Nr. 24-8153.00-1/12

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 24.07.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 17.10.2012 Nr. 24-8153.00-1/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.12.2012
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund Art. 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKro) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2012 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt:
im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben auf **61.700,00 Euro**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben auf **4.400,00 Euro**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Zweckverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan können bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro aufgenommen werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft.

Hassfurt, den 18.10.2012
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker
Verbandsvorsitzender

GAPI 8153

RABI 2011 S. 153

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3)

Bek vom 11.12.2012 Nr. 24-8435.00-2/12

I.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 11.12.2012
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön gibt bekannt, dass **am Dienstag, 8. Januar 2013 um 14.00 Uhr** eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Tagungsort:

Burglauer, Rudi-Erhard-Halle, Jahnstraße 13, 97724 Burglauer; Landkreis Rhön-Grabfeld,

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- 1. Änderung des Regionalplans Kapitel B VII, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“**
Kurzbericht zum zweiten Anhörungsverfahren (entspr. des Entwurfs vom 24.07.12)
- 2. Änderung des Regionalplanziels Kapitel B VII, 5.3.3, betreffend „geschlossener Waldgebiete“**
Bericht, Beratung und Beschlussfassung
- 3. Anhörungsverfahren zum überarbeiteten Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 28. November 2012**
Bericht, Beratung und ggf. Beschlussfassung
- 4. Information zu regionalen Energiekonzepten:**
 - 4.1 Vorstellung der Förderungsmöglichkeiten regionaler Energiekonzepte als freiwillige Aufgabe der Regionalen Planungsverbände**
Referent: Vertreter/in des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Referat IX/4)
 - 4.2 Bericht über den Stand regionaler Energiekonzepte auf kommunaler und landkreisweiter Ebene in der Region Main-Rhön**
Beratung und ggf. Beschlussfassung

5. Sonstiges

Haßfurt, den 11.12.2012
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker
Landrat
Verbandsvorsitzender

GAPI 8435

RABI 2011 S. 153

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Antrag des Landkreises Schweinfurt auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung für die Fortschreibung des Verfüll- und Abdeckkonzeptes der Deponie Rothmühle sowie auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für das Gesamtkonzept zur Oberflächenentwässerung der Deponie Rothmühle in Bergheinfeld

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 26.11.2012 Nr. 55.1-8744.08-6/05

Der Landkreis Schweinfurt beantragte am 22.06.2012 bei der Regierung von Unterfranken gemäß § 35 Abs. 3 KrWG eine abfallrechtliche Plangenehmigung für die Fortschreibung des Verfüll- und Abdeckkonzeptes der Deponie Rothmühle sowie eine wasserrechtliche Gestattung für das Gesamtkonzept zur Oberflächenentwässerung der Deponie Rothmühle in Bergheinfeld.

Die Regierung von Unterfranken hatte im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Landkreis vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Regierung von Unterfranken kam bei ihrer Prüfung zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der von den beteiligten Fachbehörden vorgeschlagenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 26.11.2012
Regierung von Unterfranken

Eidel
Abteilungsleiter

GAPI 8744

RABI 2011 S. 154

BEKANNTMACHUNG

**zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz**

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14) aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässer zu informieren und anzuhören. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese sind bis zum 22. Dezember 2015 zu aktualisieren und in einer fortgeschriebenen Fassung zu veröffentlichen. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans werden in einem Anhörungsdokument zusammengestellt. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit im jeweiligen Flussgebiet. Im Regierungsbezirk Unterfranken einschlägig sind die Anhörungsdokumente zu den Flussgebieten Rhein und Weser.

Die genannten Anhörungsdokumente liegen vom 22. Dezember 2012 bis zum 30. Juni 2013 bei der Regierung zur Einsicht aus. Außerdem werden sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht (siehe unter „Beteiligung der Öffentlichkeit“ > „Anhörungen“). Innerhalb des genannten Zeitraums kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden. Eine Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail ist ebenfalls möglich. Hierzu können die unter der genannten Internetadresse aufrufbaren und ausfüllbaren Formulare verwendet werden.

Die Anhörungsdokumente können während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:15 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr) in Zimmer 380 der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden. Stellungnahmen per E-mail richten Sie bitte an folgende E-mail-Adresse: wasser@reg-ufr.bayern.de

Die Anhörungsdokumente können darüber hinaus auch bei den Wasserwirtschaftsämtern eingesehen werden, die örtliche Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie zur Bewirtschaftungsplanung sind. Im Regierungsbezirk Unterfranken sind das die Wasserwirtschaftsämter Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg und Bad Kissingen, Kurhausstraße 26, 97688 Bad Kissingen.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für das Aktualisieren des jeweiligen Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Maßnahmen zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gegebenenfalls überarbeitet und bis zum 20. September 2013 in der für die weitere Planung gültigen Fassung veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Würzburg, den 05.12.2012
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

GAPI 4437

RABI 2011 S. 154

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Dr. Helmut Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

36. Aktualisierung

Preis: 58,95 Euro

Stand: November 2012

ISBN 78250257036

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Schwerpunkte dieser Aktualisierung u.a.:

Tiefgreifende Überarbeitung der Abhandlungen

- zur Bekanntgabe, Zustellung und Vollstreckung von Bescheiden,
- zur Verzinsungsanordnung in Rückforderungsbescheiden,
- zu den Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt und
- zum fakultativen Widerspruchsverfahren

